



Junge Generation in der SPÖ

Bundesarbeitsgemeinschaft

1014 Wien, Löwelstraße 18 · Telefon (0 22 2) 63 27 31 DW 315, 325 · FS 07-4198

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Zur Verteilung
To
Datum: 14. MRZ. 1985

Verteilt 15. MRZ. 1985

13. März 1985

St. Ester

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Elektrizitätswirtschaftsgesetz geändert werden soll

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zu diesem
Gesetzesentwurf.

Wir ersuchen Sie, unsere Vorschläge zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Rudolf Bachmann
Bundessekretär

Dr. Maria Berger
Bundesvorsitzende

Beilage 25-fach

Kopie an BMfHGI



Junge Generation in der SPÖ

STELLUNGNAHME

zum Entwurf einer Novelle zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz

Der im Entwurf zum Ausdruck kommende Versuch, im Elektrizitätsrecht dem Gedanken des Umweltschutzes verstärkt Rechnung zu tragen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Es muß aber festgestellt werden, daß die vorgeschlagenen Änderungen zu wenig weitgehend sind, um den Erfordernissen eines modernen Umweltschutzes zu genügen und um irreparable Schäden an der Gesundheit von Mensch und Natur zu verhindern. Der Entwurf greift auch jene Instrumentarien nicht auf, die in der rechtspolitischen Diskussion bereits seit längeren zur Vermeidung von Umweltschädigungen vorgeschlagen werden.

Ein den Erfordernissen des Umweltschutzes angepaßtes Energierecht müßte nicht nur eine weitgehendere Reform des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes umfassen, sondern insbesondere auch das Wasserrechtsgesetz. Da Wasserkraftwerke keiner Bewilligung nach § 11 Elektrizitätswirtschaftsgesetz bedürfen, sollen ins Wasserrechtsgesetz vergleichbare Bestimmungen aufgenommen werden, desgleichen müßte der "bevorzugte Wasserbau" abgeschaffen werden.

Auch das zweite Verstaatlichungsgesetz wäre zu novellieren. Letzteres soll insbesondere eine Straffung des Organisationsgefüges der Elektrizitätswirtschaft, Durchgriffsrechte und erhöhte Kontrollbefugnisse der öffentlichen Eigentümer und eine explizite ökologische, soziale und volkswirtschaftliche Kriterien berücksichtigende Gemeinwohlbindung vorsehen.

Vorschläge zu einzelnen Punkten des Elektrizitätswirtschaftsgesetztes bzw. des Entwurfs für eine Novelle:

1) Zu § 5a

Es wird folgende Neufassung vorgeschlagen:

EVU haben ihre Anlagen unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben

und Auflagen so zu planen, auszurüsten und zu betreiben, daß

- a) alle vermeidbaren Landschaftsbeeinträchtigungen und Umweltbelastungen unterbleiben und
- b) die eingesetzte Rohenergie bestmöglich verwertet wird. Bei Kraftwärmekupplungen ist bei nutzbringenden Wärmeliefermöglichkeiten der Gesamtwirkungsgrad und nicht nur der elektrische Wirkungsgrad der Anlage zu optimieren.

2) Zu § 6 Abs 1

Die allgemeinen Tarifpreise sind derzeit nur im Hinblick auf die Höhe der einzelnen Tarifarten durch die Preisbehörde genehmigungspflichtig. Die Tarifstruktur, insbesondere der Berechnungsmodus (z.B. Grundpreis nach Tarifräumen, Arbeitspreis) unterliegen keiner

- 2 -

behördlichen Kontrolle. Die derzeit größtenteils verwendeten Tarifstrukturen begünstigen die Stromverschwendungen, da sie eine degressive Preisgestaltung vorsehen. Es sollte daher eine progressive Tarifstruktur vorgeschrieben werden, zu deren Kontrolle die Landesregierungen zu berufen sind.

3) Zu § 6 Abs 2

Großabnehmer sollen nur dann zu günstigeren Bedingungen und Preisen versorgt werden, wenn der sparsame Einsatz und der Mangel an Alternativen zur Verwendung von Strom nachgewiesen ist.

4) Zu § 6 Abs 4

Der Entfall der Anschluß- und Versorgungspflicht soll im Fall der lit d) und e) zu einem Anschlußverbot umgewandelt werden, von dem dann für bestimmte Fallgruppen Ausnahmen vorzusehen sind.

5) Zu § 6 Abs 4

Es sollte zudem normiert werden, daß bei Reservestromlieferung ein Anspruch besteht, bis zu 15% der von der Eigenanlage in das Netz eingespeisten Energie beziehen zu können (Abtauschregelung). Für darüberhinausgehende Regelungen sollte ein Höchstpreis eingeführt werden.

6) Zu § 8

Es wird eine Ausdehnung auch auf EVU ohne Versorgungsgebiet vorgeschlagen. Grundlage des Übernahmepreises soll der jeweils gültige Verbundpreis sein. Die Behörde sollte auf Antrag alle im Zusammenhang mit der Lieferung stehenden Bedingungen überprüfen.

7) Zu § 11a

- a) Es ist zweifelhaft, ob aufgrund der kompetenzrechtlichen Situation Wärmekraftanlagen hinsichtlich der betriebsanlagenrechtlichen Seite durch das Elektrizitätsgesetz und nicht durch das Dampfkessel-emmissionsgesetz zu regeln sind.
Letzteres kann als Art. 10 - Gesetz eine einheitlichere und strengere Handhabung gewährleisten. Es wären die im Entwurf vorgesehenen, einschlägigen Bestimmungen mit den hier vorgeschlagenen Ergänzungen, durch eine Novelle in das Dampfkessel-emmissionsgesetz zu übertragen, soweit sie über den dort verankerten Standard hinausgehen. Dies trifft insbesondere auf die Definition des "Stands der Technik" zu, die jedenfalls der im Entwurf vorgeschlagenen Regelung anzupassen wäre (auch in anderen Gesetzen).
- b) § 11a Abs 1 Z 1b) wäre im Sinne der Ergänzung zu 5a b) zu erweitern (siehe Punkt 1).
- c) Die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung gemäß § 11 sollte nur dann erfolgen, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung positiv abgeschlossen wurde. Die Verträglichkeit der Anlage sollte nicht nur im Hinblick auf die Gesundheit der Menschen bzw. die Belästigung von Nachbarn geprüft werden, sondern auch hinsichtlich der Auswirkungen auf nichtmenschliches Leben.

- 3 -

Nicht nur Nachbarn, sondern alle Betroffenen und insbesondere Umwelt- und Naturschutzverbänden sollte im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung Parteistellung zukommen (eventuell durch einen gemeinsam von diesen bestellten Umweltanwalt), die auch das Recht umfaßt, gegen den abschließenden Bewilligungsbescheid Rechtsmittel zu ergreifen.

8) Zu § 11c

Zusätzliche Auflagen sollen auch dann ohne Rücksichtnahme auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit möglich sein, wenn dies für die Abwehr schwerer Schäden an Natur und Umwelt nötig ist.

9) Werbung der EVU

Den EVU sollte als einzige Form der Werbung diejenige für ein verstärktes Stromsparen erlaubt sein.